

# **B e g r ü n d u n g**

**zum Bebauungsplan Nr.21  
2. vereinfachte Änderung**

**der Gemeinde Kisdorf**

**Kreis Segeberg**

**für das Gebiet**

**„Strietkamp“**

**vereinfachtes Verfahren gem. § 13 BauGB**

## **Inhaltsübersicht**

- 1. Grundlagen zur Aufstellung des Bebauungsplanes**
- 2. Lage und Umfang des Plangebietes**
- 3. Ziele und Inhalt des Bebauungsplanes**
- 4. Umweltbericht**
- 5. Ver- und Entsorgung**
- 6. Bodenordnende Maßnahmen**
- 7. Kosten**
- 8. Hinweise**

## **1. Grundlagen zur Aufstellung des Bebauungsplanes**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Kisdorf hat am 15.03.2007 den Aufstellungsbeschluss für die 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21 gefasst.

Der Aufstellung des Bebauungsplanes liegen zugrunde:

- das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 414) in der zuletzt geänderten Fassung,
- die Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466),
- die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (PlanzVO 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58),
- die Landesbauordnung (LBO) vom 10.01.2000 in der zuletzt geänderten Fassung
- der Ursprungsplan ( rechtskräftig seit dem 30.11.2002 einschließlich der 1. vereinfachten Änderung ( rechtskräftig seit dem 29.11.2003).

Durch die vorliegende Änderung des Bebauungsplanes werden die Grundzüge nicht berührt. Es werden keine Vorhaben vorbereitet, die die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung begründen. Darüber hinaus bestehen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung von Natura 2000 Gebieten. Das Planverfahren wird daher im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB durchgeführt. Hierbei wird von einer frühzeitigen Unterrichtung gem. § 4 (1) BauGB und einer frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB abgesehen.

## **2. Lage und Umfang des Plangebietes**

Von der 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes ist ein bereits parzelliertes, jedoch noch unbebautes Grundstück innerhalb des Geltungsbereiches des Ursprungsplanes betroffen. Lage und Umfang des Plangebietes ergeben sich aus der Planzeichnung M. 1:1.000 und dem Übersichtsplan.

## **3. Ziele und Inhalt zur Aufstellung des Bebauungsplanes**

Im Ursprungsplan ist für den Geltungsbereich eine zweizeilige Bebauung vorgesehen.

Im Rahmen der 2. vereinfachten Änderung soll nunmehr auf Wunsch des zukünftigen Bauherren eine einzeilige Bebauung vorbereitet werden. Die Bebauung soll sich auf den hinteren Grundstücksbereich beschränken. Im Zuge der Aufgabe des straßenseitigen Baufeldes wird das rückwärtige Baufenster entsprechend vergrößert. Alle weiteren Festsetzungen bleiben von der vorliegenden 2. vereinfachten Änderung unberührt, so dass die im Ursprungsplan und der rechtsbeständigen 1. vereinfachten Änderung getroffenen Festsetzungen weiterhin gelten. Dies gilt sowohl für die zeichnerischen als auch für die textlichen Festsetzungen.

#### **4 Umweltbericht**

Durch die vorliegende Änderung des Bebauungsplanes werden die Grundzüge nicht berührt. Es werden keine Vorhaben vorbereitet, die die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung begründen. Darüber hinaus bestehen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung von Natura 2000 Gebieten. Das Planverfahren wird daher im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB durchgeführt. Daher kann und wird auf einen Umweltbericht verzichtet. Ein Eingriff, der über das Maß des Ursprungsplanes hinausgeht wird durch die vorliegende Änderung nicht vorbereitet. Die im Ursprungsplan festgesetzte Grundflächenzahl wird durch die Planung nicht berührt.

#### **5. Ver- und Entsorgung**

Hinsichtlich der Ver- und Entsorgung sind bereits alle notwendigen Einrichtungen in einem ausreichenden Ausmaß vorhanden, so dass eine Ergänzung der in der Begründung zur Ursprungsplanung gemachten Aussagen nicht erforderlich ist.

#### **6. Bodenordnende oder sonstige Maßnahmen, für die der Bebauungsplan die Grundlage bildet.**

Bodenordnende Maßnahmen sind nicht erforderlich.

#### **7. Kosten**

Die anfallenden Kosten für die in der vorliegenden Bebauungsplanänderung vorgesehenen städtebaulichen Maßnahmen werden auf die Anlieger umgelegt.

#### **8. Hinweise**

- a) Sollten während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist unverzüglich die Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Fachbehörde zu sichern.
- b) Der anfallende Bodenaushub sollte innerhalb des Baugebietes wieder verwendet werden.

Gemeinde Kisdorf

06. November 2007

gez. Schmidt

S.

---

(Bürgermeister)